

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 27. April 1992 (BAnz. 1992 Nr. 127, S. 5538)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die bindende Festsetzung gilt

- Sachlich:
- a) Für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren sowie die Herstellung von Geweben und Geflechten aus Bast, einschließlich Taschen aus Bast, Kunstbast, Binsen, Zellglas, Litzen, Papierschnur und Stroh. Die Herstellung der zuletzt genannten Erzeugnisse fällt unter die Zuständigkeit des Ausschusses auch dann, wenn dabei Leder, Kunstleder und andere Austauschstoffe nur zusätzlich mitverwendet werden.
 - b) Für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmenflechtarbeiten.
 - c) Für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weiden und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfern.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Anwendung dieser bindenden Festsetzung ist nicht dadurch auszuschließen, daß die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten äußerlich in die Form eines Kaufgeschäftes gekleidet werden, auch dann nicht, wenn die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten Roh- und Hilfsstoffe auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers beschaffen und in Rechnung stellen.

§ 2

Arbeitsentgelt, reines Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt im Sinne dieser bindenden Festsetzung ist das im Abrechnungszeitraum verdiente Entgelt einschließlich aller Zuschläge vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Reines Arbeitsentgelt im Sinne dieser bindenden Festsetzung ist das im Abrechnungszeitraum verdiente Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 3

Grundentgelt

(1) Die Grundentgelte werden in besonderen bindenden Festsetzungen geregelt.

(2) Das Grundentgelt ist die Mindestzahlung für 1 Stunde Normalleistung. Normalleistung ist die Leistung, die ein hinreichend geübter in Heimarbeit Beschäftigter ohne Schädigung der Gesundheit auf die Dauer vollbringen kann.

§ 4 Arbeitszeiten

(1) Für die einzelnen Arbeitsvorgänge sind nach Möglichkeit Arbeitszeiten bindend festzusetzen. Die Arbeitszeiten sind auf der Grundlage einer Normalleistung zu ermitteln (siehe § 3 Abs. 2).

(2) Sofern Arbeitszeiten nicht bindend festgesetzt sind, ist vor Ausgabe der Heimarbeit für die einzelnen Arbeitsvorgänge die notwendige Arbeitszeit unter Beachtung einer Normalleistung (siehe § 3 Abs. 2) festzusetzen. Die Arbeitszeiten sind den in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten bekanntzugeben.

§ 5 Stückentgeltberechnung

(1) Die Stückentgelte berechnen sich nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4.

(2) Die Berechnung der Stückentgelte erfolgt durch Multiplikation des einschlägigen Grundentgelts mit den für die jeweiligen Artikel bzw. Arbeiten festgesetzten Zeiten.

(3) Das Gesamtstückentgelt setzt sich bei Stellung des Materials durch den in Heimarbeit Beschäftigten aus den Kosten für die Materialmenge (siehe § 6 Abs. 3 und 4) und dem Stückentgelt nach Absatz 2 zusammen.

§ 6 Roh- und Hilfsstoffe

(1) Die vom Auftraggeber bereitgestellten Roh- und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Artikel sind Eigentum des Auftraggebers.

(2) Bei Lieferung der Roh- und Hilfsstoffe durch den Auftraggeber gegen Verrechnung sind dem in Heimarbeit Beschäftigten mindestens die Verrechnungsbeträge zu erstatten.

(3) Stellt der in Heimarbeit Beschäftigte die Roh- und Hilfsstoffe, hat der Auftraggeber den marktüblichen Preis, mindestens aber die nachgewiesenen Selbstkosten zu erstatten.

(4) Die benötigten Materialmengen verstehen sich ohne Abfall. Als Ausgleich für den Abfall hat der in Heimarbeit Beschäftigte Anspruch auf einen Zuschlag von 10 %.

§ 7 Teilarbeit

(1) Teilarbeiten berechnen sich nach dem Verhältnis zur Gesamtarbeit.

(2) Vom Auftraggeber ausgeführte Teilarbeiten bzw. fertig gelieferte Warenteile sind so zu bewerten wie bei einer Gesamtausführung der Ware (des Artikels) durch den in Heimarbeit Beschäftigten.

§ 8 Arbeitszustellung

(1) Die Arbeitszuteilung an die in Heimarbeit Beschäftigten ist so zu bemessen, daß eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden möglichst nicht überschritten wird. Auf die Wochenarbeitszeit sind Zeiten der Beschäftigung bei anderen Auftraggebern oder Arbeitgebern anzurechnen.

(2) Die in Heimarbeit Beschäftigten sollen dem Auftraggeber Auskunft über etwa anderweitig von ihnen ausgeübte Erwerbstätigkeit geben.

(3) Nach Ausführung eines Auftrages hat der in Heimarbeit Beschäftigte in das Entgeltbuch einzutragen, wie viele Personen regelmäßig mitgearbeitet haben.

§ 9 Arbeitsgeräte

Die für die Ausführung der Aufträge erforderlichen Arbeitsgeräte hat der in Heimarbeit Beschäftigte selbst zu stellen.

§ 10 Heimarbeitszuschlag

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte erhält zur Abgeltung seiner Unkosten einen Heimarbeitszuschlag.

(2) Der Heimarbeitszuschlag beträgt 10 % des reinen Arbeitsentgelts im Sinne des § 2 Abs. 2.

(3) Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 11 An- und Ablieferung

(1) Die Abholung der Roh- und Hilfsstoffe sowie die Ablieferung der fertigen Ware erfolgt in der Regel durch den in Heimarbeit Beschäftigten.

(2) Die Kosten für die An- und Ablieferung des Materials und der fertigen Ware sowie für Fahrten, die auf Veranlassung des Auftraggebers unternommen werden müssen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 12 Feiertage und Krankheit

(1) Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten auf Feiertagsgeld und Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Berechnungsgrundlage für diese Leistungen ist das reine Arbeitsentgelt nach § 2 Abs. 2.

(3) Die in Betracht kommenden Leistungen sind in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 13 Sozialversicherung

Die in Heimarbeit Beschäftigten sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu der einschlägigen Sozialversicherung anzumelden. Für die Beitragsleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Urlaub

Die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) und nach der bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit Beschäftigten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Betriebsrat

Besteht bei einem Auftraggeber ein Betriebsrat, ist dieser bei Meinungsverschiedenheiten über die Arbeitsbedingungen einzuschalten.

Im übrigen sind die einschlägigen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 85) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1989 (BGBl. 1989 I S. 1, ber. S. 902), geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) zu beachten, insbesondere bei der Festsetzung der Arbeitszeiten, des Urlaubs und der Grundentgelte.

§ 16 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. Juli 1991 (BAnz. S. 7466) außer Kraft.

Sonnfeld, den 27. April 1992

Heimarbeitersausschuß
für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen
Karl-Horst Hornung Berhold Kober
Wolfram Salzer Christel Beslmeisl
Christian Gick Eduard Celka
Der Vorsitzende
Jörg Kudlich

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07251/11 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.